



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Transparenzbericht

2017

der

**DGR Deutsche Genossenschafts-Revision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH
Bonn**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Vorbemerkung 3
2	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse 3
3	Leistungsstruktur 4
4	Vergütungsgrundlagen 4
5	Finanzinformationen 5
6	Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse 5
7	Mitgliedschaft in einem Netzwerk 5
8	Internes Qualitätssicherungssystem 5
9	Auftragsabwicklung 11
10	Nachschau 15
11	Externe Qualitätskontrolle 16
12	Erklärungen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Erfüllung der Fortbildungspflicht 17

1 Vorbemerkung

Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden "VO (EU) Nr. 537/2014") alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Dieser Verpflichtung kommt die DGR Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Bonn (im Folgenden "DGR"), für das Geschäftsjahr 2017 mit dem vorliegenden Transparenzbericht, in dem die Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur sowie das Qualitätssicherungssystem der DGR dargestellt werden, nach.

Die DGR betreut vom Unternehmenssitz in Bonn bundesweit im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Prüfungen sowie prüfungsnahen bzw. betriebswirtschaftlichen Beratungen genossenschaftsnahe Unternehmen, aber auch Unternehmen außerhalb des genossenschaftlichen Verbundes. Dabei ist die DGR auf Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Kreditinstitute und sonstige Finanzdienstleistungsunternehmen spezialisiert und verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen IT-Prüfung und prüfungsnaher IT-Beratung.

2 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die DGR wurde am 11. November 1947 gegründet und ist beim Amtsgericht Bonn im Handelsregister unter der Nummer HRB 199 eingetragen. Der Sitz ist Bonn und die Anschrift der Hauptniederlassung lautet Adenauerallee 121 in 53113 Bonn.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde die DGR am 12. März 1951 anerkannt und ist als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Das Stammkapital beträgt 537.300,00 EUR. Die Struktur der Eigentumsverhältnisse stellt sich zum 30. April 2018 wie folgt dar:

Vier genossenschaftliche Prüfungsverbände i. S. d. § 54 GenG	411.900,00 EUR
Vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	107.500,00 EUR
Ein Wirtschaftsprüfer	17.900,00 EUR

Ein Mehrheitsgesellschafter ist nicht vorhanden und auch die Möglichkeit einer beherrschenden Einflussnahme ist gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen, da jeder Gesellschafter unabhängig von den gehaltenen Geschäftsanteilen in der Gesellschafterversammlung lediglich eine Stimme hat.

Gesellschafter der DGR ist unter anderem der DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin (im Folgenden "DGRV"). Mit dem DGRV besteht ein Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der jeweiligen fachlichen Aufgaben als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Prüfungsverband auf Bundesebene regelt. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die Zurverfügungstellung qualifizierter fachlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Durchführung von Aufträgen des jeweils anderen Kooperationspartners und die wechselseitige Inanspruchnahme diverser Dienste.

3 Leitungsstruktur

Die Geschäftsführung der DGR besteht aus

Dirk Johann Lehnhoff (bis 31. Juli 2017) - Rechtsanwalt
Dorothee Mende - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dr. Eckhard Ott - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt
Andreas Schneider - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Michael Strnad - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Eckhard Ott, Andreas Schneider (seit 1. Juli 2017) und Dirk Johann Lehnhoff (bis 31. Juli 2017) sind bzw. waren Vorstandsmitglieder des DGRV; Dorothee Mende und Michael Strnad sind Angestellte des DGRV.

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Derzeit ist 12 Personen, davon 10 Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüferinnen, Prokura erteilt (jeweils Gesamtprokura).

Alle wesentlichen Entscheidungen werden von der Geschäftsführung in gemeinsamer Beratung und Abstimmung getroffen. Für das Qualitätssicherungssystem sind innerhalb der Geschäftsführung Dorothee Mende und Michael Strnad zuständig. Für die Qualitätssicherung im Rahmen der Aufträge sind die jeweiligen auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verantwortlich.

4 Vergütungsgrundlagen

Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung und die leitenden Angestellten sieht neben einer festen Vergütung auch einen Jahresbonus als ergebnisabhängige leistungsbezogene Komponente vor. Die Höhe des variablen Vergütungsanteils übersteigt in der Regel nicht 15,0 % der festen Vergütung und bestimmt sich nach verschiedenen qualitativen Faktoren, zu denen insbesondere auch die Einhaltung unserer Qualitätsstandards zählt.

5 Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2017 setzte sich der Gesamtumsatz der DGR wie folgt zusammen (Aufgliederung des Gesamtumsatzes gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k VO (EU) Nr. 537/2014):

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	551
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	3.388
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der DGR geprüft werden	1.184
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen (einschließlich Einnahmen aus nicht auftragsbezogenen Leistungen)	3.893
	9.016

6 Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr 2017 wurden bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchgeführt (Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe f VO (EU) Nr. 537/2014):

- BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm
Prüfung des Jahresabschlusses und
Prüfung des Konzernabschlusses

7 Mitgliedschaft in einem Netzwerk

Über den Kooperationsvertrag mit dem DGRV, der die wesentlichen Elemente der gemeinsamen Berufsausübung regelt, und die gemeinsame Leitung der Kooperationspartner bilden die DGR und der DGRV ein Netzwerk im Sinne des § 319b HGB.

Der DGRV, der seinen Sitz in Berlin und die Hauptniederlassung am Pariser Platz 3 in 10117 Berlin hat, erzielte ausweislich seines Transparenzberichtes im Geschäftsjahr 2017 einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen von 4.604 TEUR.

8 Internes Qualitätssicherungssystem

Die DGR hat die nach der Wirtschaftsprüferordnung (im Folgenden "WPO"), insbesondere § 55b WPO, und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (im Folgenden "BS WP/vBP"), insbesondere § 50 ff. BS WP/vBP, einzuhaltenden Vorschriften in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, um die Einhaltung der Berufspflichten zu gewährleisten und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Dabei werden auch die nach den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

e.V., Düsseldorf, zu beachtenden Regelungen, insbesondere der IDW Qualitätssicherungsstandard "Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)", berücksichtigt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundzüge des Qualitätssicherungssystems dargestellt.

8.1 Qualitätssicherungskonzept

Mit dem Qualitätssicherungssystem wird das Ziel verfolgt, u. a.

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation des Unternehmens und der Auftragsabwicklung einzuhalten und
- die Erwartungen der Mandanten sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen.

Um dieses Qualitätsziel zu erreichen, werden

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

Der Aufbau und die Förderung eines positiven Qualitätsumfelds, das der Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Regelungen eine hohe Bedeutung beimisst und damit die Qualität der Berufsausübung unterstützt, stellt die Grundlage für die übrigen Bestandteile unseres Qualitätssicherungssystems dar. Ein wirksames Qualitätsumfeld hängt maßgeblich von dem integren Handeln, der fachlichen und persönlichen Kompetenz und den Verhaltensweisen der Entscheidungsträger der DGR ab. Es wird darüber hinaus entscheidend von der Bereitschaft aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beeinflusst, ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben. Ein positives Qualitätsumfeld trägt dazu bei, dass unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Regelungen nicht nur der Form halber beachten, sondern sich mit den Qualitätszielen identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen deshalb beachten, weil sie deren Bedeutung erkennen und verstehen.

Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, damit eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung sichergestellt ist. Die Dokumentation unserer Regelungen dient darüber hinaus der Nachvoll-

ziehbarkeit im Rahmen der Nachschau und der externen Qualitätskontrolle sowie dem Nachweis, dass die DGR ihrer Pflicht zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystems nachgekommen ist und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten werden.

Der schnelle Wandel der internen und externen Bedingungen macht eine permanente Anpassung unseres Qualitätssicherungssystems erforderlich. Durch Maßnahmen der Überwachung wird die dauerhafte Wirksamkeit der Regelungen und Prozesse der Qualitätssicherung gewährleistet.

8.2 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Über die allgemeinen Berufspflichten

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Berufswürdiges Verhalten,
- Honorarbemessung und Vergütung

sowie die internen Regelungen hierzu werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Einstellung sowie bei wesentlichen Änderungen umfassend informiert. Diese müssen dabei den Erhalt der Unterlagen und die Unterrichtung schriftlich bestätigen sowie eine Erklärung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze abgeben. Eine Erklärung zur Unabhängigkeit wird darüber hinaus von den mit der Abwicklung von Aufträgen befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im jährlichen Turnus sowie bezogen auf den jeweiligen Auftrag eingefordert.

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind besondere Unabhängigkeitsanforderungen durch die Vorschriften zur externen und internen Rotation zu beachten.

- Das Prüfungsmandat bei Unternehmen von öffentlichem Interesse darf grundsätzlich eine Höchstlaufzeit von 10 Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf der Höchstlaufzeit dürfen weder der Abschlussprüfer noch in der EU ansässige Mitglieder aus dessen Netzwerk innerhalb der folgenden vier Jahre die Abschlussprüfung bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen (Pflicht zur externen Rotation).

- Die für die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse verantwortlichen Prüfungspartner haben ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung zu beenden (Pflicht zur internen Rotation). Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.
- Daneben ist ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal einzuführen, das zumindest die als Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin registrierten Personen erfasst. Die graduelle Rotation erfolgt gestaffelt, sodass sie einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam betrifft, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Abschlussprüfers.

Daher werden bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse von der Geschäftsführung

- die betroffenen verantwortlichen Prüfungspartner und das daneben an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal über die gesetzlichen internen und externen Rotationspflichten informiert und
- auftragsbezogen interne und externe Rotationspläne erstellt, bei denen die Rotation für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal gestaffelt und in angemessenem Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Prüfung erfolgt, sodass die Kontinuität der Prüfungsqualität gewährleistet wird, und deren Durchführung überwacht.

8.3 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen sollen sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken, nur Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Hierzu bestehen verschiedene IT-gestützte Prozesse und Arbeitshilfen.

In Bezug auf die Entscheidung zur Annahme, Fortführung oder vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sind der Geschäftsführung von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüferinnen alle Sachverhalte zur Entscheidung rechtzeitig vorzulegen. Die Geschäftsführung entscheidet gemeinsam mit dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin.

8.4 Mitarbeiterentwicklung

Die Qualität unserer Leistung wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforde-

rungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der DGR Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl bei der Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen,
- Fachliche Fortbildung der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Weiterentwicklung durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen sowie
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformation.

Die Fortbildungsverpflichtung für Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen wird durch Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt. Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

Grundsätzlich soll für die Fortbildung der übrigen fachlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in entsprechender Anwendung der berufsrechtlichen Vorgaben jährlich ein Zeitaufwand von 40 Stunden (einschließlich Selbststudium) berücksichtigt werden.

Sämtliche fachlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern. Spezialisierungs- und Vertiefungskurse werden unter Berücksichtigung der aktuellen und der künftigen Arbeitsbereiche strukturiert und im Sinne der Gesamtoptimierung abgestimmt.

Aufgrund der Größe und Struktur der DGR ist die innerbetriebliche Kommunikation ausgeprägt. Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit bestehen auftragsnahe fachliche und persönliche Feed-Back-Prozesse. Darüber hinaus erfolgt mindestens einmal im Jahr mit jedem fachlichen Mitarbeiter und jeder fachlichen Mitarbeiterin ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch.

8.5 Gesamtplanung aller Aufträge

Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

Ausgangsgrundlage der Gesamtplanung aller Aufträge durch die Geschäftsführung sind dabei die Einzelplanungen der Aufträge durch die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen. Dabei werden auch die Urlaubsplanung, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, geplante Einstellungen sowie - soweit bekannt - das Ausscheiden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ebenso berücksichtigt wie

die erwartete Auftragsentwicklung. Es werden daher ausreichende Ressourcen für neue Aufträge einkalkuliert und für eventuell auftretende unvorhergesehene Probleme zeitliche Reserven eingeplant.

8.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Durch die definierten Regelungen soll sichergestellt werden, dass eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen der DGR, gewährleistet wird.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, bei Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem möglichen Haftungsanspruch, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung weiterzuleiten.

Die Geschäftsführung nimmt gemeinsam mit dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung des Sachverhalts vor. Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Beschwerden erfolgt eine weitergehende Untersuchung unter Leitung eines unbeteiligten Mitglieds der Geschäftsführung.

Werden die Beschwerden bzw. Verstöße durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind Maßnahmen gemäß der im Folgenden definierten Vorgehensweise einzuleiten:

- Anforderung von Lösungsvorschlägen vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin,
- Festlegung des weiteren Vorgehens und Verteilung der zu erledigenden Aufgaben,
- Beachtung der Obliegenheitspflichten gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung,
- Mitteilung der vorgesehenen Maßnahmen an den Beschwerdeführer sowie
- gegebenenfalls Einholung rechtlichen Rats.

Sofern eine Beschwerde einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, sind durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin in Abstimmung mit der Geschäftsführung umgehend Maßnahmen zu ergreifen. Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems hin, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Schwächen beseitigt bzw. künftig die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten werden. Über diese Maßnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

9 Auftragsabwicklung

Das Qualitätssicherungshandbuch der DGR enthält Vorschriften zur Qualitätssicherung bei der Abwicklung der einzelnen Aufträge. Bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen wird die Auftragsabwicklung darüber hinaus durch eine Prüfungssoftware, die auf Basis einer Standard-Prüfungssoftware in einem Gemeinschaftsprojekt von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften modifiziert worden ist, unterstützt.

Die wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen sind nachfolgend dargestellt.

9.1 Organisation der Auftragsabwicklung

Die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung sollen insbesondere sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb des Prüfungsteams klar festgelegt und die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen eingehalten werden.

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. In der DGR trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation. Dem Mandanten werden der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüferin sowie etwaige weitere verantwortliche Prüfungspartner mitgeteilt. Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin kann einen Teil seiner/ihrer Aufgaben auf andere erfahrene Mitglieder des Prüfungsteams delegieren. In diesem Fall muss der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin aufgrund seiner/ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung des Auftrags die Durchführung der delegierten Aufgaben in angemessenem Umfang überwachen.

9.2 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Die Regeln zur Auftragsabwicklung sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die Prüfung einschließlich der Berichterstattung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere die

- sachgerechte zeitliche, personelle und sachliche Planung des Auftrags,
- Anleitung des Prüfungsteams durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin,
- Überwachung der Auftragsabwicklung durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin,

- abschließende Durchsicht der Ergebnisse des Auftrags und der wesentlichen Beurteilungen durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin sowie die Dokumentation der Auftragsabwicklung.

9.3 Anleitung des Prüfungsteams

Durch die Anleitung des Prüfungsteams soll gewährleistet werden, dass sämtliche Aufträge den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechen und nach einheitlichen internen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen abgewickelt werden. Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind daher vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen.

Durch die Prüfungsanweisungen soll sichergestellt werden, dass die Prüfungshandlungen den Besonderheiten des Mandantenumfelds und der Risikoeinschätzung entsprechend durchgeführt und dokumentiert werden. Dazu müssen sämtliche Mitglieder des Prüfungsteams Sinn und Zweck der ihnen übertragenen Aufgaben verstehen.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin hat darauf zu achten, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen.

9.4 Einholung von fachlichem Rat

Aufgrund der Durchführung von Aufträgen in einem komplexen Umfeld mit hoher Veränderungsgeschwindigkeit ist es nicht unüblich, dass im Verlauf einer Prüfung Zweifelsfragen auftreten. Sind diese für das Prüfungsergebnis bedeutsam, ist über die Einholung fachlichen Rats zu entscheiden. Ziel ist die Sicherung der Prüfungsqualität, sodass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm/ihr oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen mit der Geschäftsführung erforderlich. Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb des Prüfungsteams entscheidet der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

9.5 Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse

Die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und die abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin oder den von damit beauftragten und dabei überwachten Personen haben den Zweck, für alle wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsständischen und internen Regelungen erfolgt.

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

Das Prüfungsteam muss dabei die verantwortlichen Prüfungspartner zeitnah mündlich oder schriftlich über die Punkte unterrichten, die für die Durchführung der Prüfung und die Berichterstattung wesentlich sind.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin muss an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt sein, dass er bzw. sie sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Er bzw. sie muss in angemessener Weise laufend überwachen, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise unter Beachtung der für sie relevanten Berufspflichten erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Auch ein mitunterzeichnender verantwortlicher Prüfungspartner muss sich soweit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Hierzu kann er sich vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin und anderen Mitgliedern des Prüfungsteams informieren lassen, muss dort aber auch selbst nachfragen und ausgewählte Arbeitspapiere zur Prüfungsplanung und zu risikobehafteten Prüffeldern durchsehen.

Die Prüfungsergebnisse müssen rechtzeitig vor dem Prüfungsende und bevor die Berichterstattung datiert wird durchgesehen werden.

9.6 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Bei Abschlussprüfungen wird in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (z. B. Art, Branche, Komplexität) entschieden, ob eine Berichtskritik durchzuführen ist. Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. Die Berichtskritik wird nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Für gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verpflichtend durchzuführen. Für andere Aufträge ist ausgehend von dem Risiko des Mandats unter Heranziehung geeigneter Kriterien zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Prüfungsdurchführung nicht beteiligt sind.

9.7 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Die Regelungen zur Vorgehensweise bei Meinungsverschiedenheiten zu bedeutsamen Zweifelsfragen innerhalb des Prüfungsteams und zwischen dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin, den konsultierten Personen sowie gegebenenfalls der für die auftragsbezogene Qualitätssicherung zuständigen Person sehen vor, dass bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten

- innerhalb des Prüfungsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der intern üblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, diese zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin zu besprechen sind und der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin sicherzustellen hat, dass diese - gegebenenfalls unter Einbeziehung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und/oder der Geschäftsführung - gelöst werden,
- zwischen dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin und konsultierten Personen oder dem auftragsbezogenen Qualitätssicherer die Einschaltung der Geschäftsführung erfolgt, die gemeinsam mit dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin über den Sachverhalt und darüber, ob rechtlicher Rat einzuholen ist und welche weiteren Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind, entscheidet.

9.8 Auftragsdokumentation

Die Arbeitspapiere sind in angemessener Zeit nach Beendigung der materiellen Prüfung fertigzustellen.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- ist sicherzustellen, dass in der Prüfungsakte mindestens die in § 51b Abs. 5 WPO und § 58 BS WP/vBP genannten Angaben festgehalten werden;
- ist die Prüfungsakte spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu schließen;
- sind Regelungen zur Einrichtung wirksamer Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für eingesetzte Datenverarbeitungssysteme einzuführen und dabei die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie die Befugnisse für einen Zugriff zu regeln.

Die Handakten gemäß § 51b Abs. 4 WPO sind ebenso wie die Arbeitspapiere für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

9.9 Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Sofern fallweise die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte erfolgt, wird durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht auch in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten nicht beeinträchtigt sowie die Verschwiegenheitspflichten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Regelungen sehen des Weiteren vor, dass die eigenverantwortliche Urteilsbildung des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin auch bei der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte gewährleistet bleibt und wichtige Entscheidungen immer von dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin getroffen werden.

10 Nachschau

Die Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems.

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, angemessen sind und eingehalten werden.

Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Als Abschlussprüfer, der gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, erfolgt die Nachschau jährlich, zumindest bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung,

die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie für die Prüfungsakte.

Die Ergebnisse der Nachschau werden an die Geschäftsführung berichtet und enthalten insbesondere folgende Informationen:

- Beschreibung der durchgeführten Nachschaumaßnahmen,
- Feststellungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems,
- Vorschläge und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems,
- Behebung der in früheren Nachschaumaßnahmen festgestellten Mängel sowie
- im Rahmen der Nachschau festgestellte oder auf andere Weise bekannt gewordene, nicht geringfügige, Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die VO (EU) Nr. 537/2014 bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, einschließlich der aus den Verstößen erwachsenen Folgen und den zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

11 Externe Qualitätskontrolle

Die DGR führt gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durch und nimmt daher am System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO teil. Die letzte Qualitätskontrollprüfung wurde am 15. Februar 2017 beendet und die WPK hat mit Schreiben vom 13. November 2017 mitgeteilt, dass gemäß Beschluss der Kommission für Qualitätskontrolle die nächste Qualitätskontrolle der DGR bis zum 15. Februar 2023 durchzuführen ist.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, unterlag die DGR ebenfalls gemäß § 62b WPO a. F. der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung der Abschlussprüferaufsichtskommission bzw. unterliegt gemäß § 62b WPO n. F. den Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Die letzte anlassunabhängige Sonderuntersuchung der Abschlussprüferaufsichtskommission erfolgte im Jahr 2016.

12 Erklärungen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Erfüllung der Fortbildungspflicht

12.1 Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d VO (EU) Nr. 537/2014

"Hiermit erklären wir, dass das Qualitätssicherungssystem der DGR (Abschnitte 8 bis 10) wirksam ist."

12.2 Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g VO (EU) Nr. 537/2014

"Hiermit erklären wir, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit (Abschnitt 8.2) Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der DGR sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat."

12.3 Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h VO (EU) Nr. 537/2014

"Hiermit erklären wir, dass die Berufsangehörigen der DGR zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind (Abschnitt 8.4)."

Bonn, den 30. April 2018

DGR Deutsche Genossenschafts-Revision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH

Dorothee Mende

Dr. Eckhard Ott

Andreas Schneider

Michael Strnad